**Newsletter 05/2014**

Finanzgericht Münster

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

# Entscheidungsreporte

## Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat im Urteil vom 14. März 2014 (12 K 3284/13 E) entschieden, dass die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Bei Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um börsengehandelte Wertpapiere, die Ansprüche auf die Lieferung von Gold gegen die Emittentin verbriefen. Der Kläger hatte derartige Schuldverschreibungen erworben und machte von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Das Finanzamt wertete dies als Einkünfte aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen und nahm in entsprechender Höhe steuerpflichtige Kapitalerträge an.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung stelle keine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar, sondern führe vielmehr zu ihrem Untergang. Da die Inhaberschuldverschreibung nur das Recht auf Lieferung einer bestimmten Menge physischen Goldes beinhalte, fehle es auch an einer Kapitalforderung. Der Senat teilt damit nicht die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung zur Behandlung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen. Er hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die Pressemitteilung Nr. 8 vom 2. Mai 2014.

## Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 € gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel

Nutzt ein Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit verschiedene öffentliche Verkehrsmittel, ist die Entfernungspauschale gleichwohl auf 4.500 € jährlich zu begrenzen. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 2. April 2014 (Az. 11 K 2574/12 E) entschieden.

Der Kläger nutzte für den Weg zu seiner 130 km entfernt liegenden Arbeitsstätte auf drei Teilstrecken seinen privaten PKW, einen Zug der Deutschen Bahn und die U-Bahn. Für die mit dem Auto und dem Zug zurückgelegte Entfernung machte er die Pauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend, wobei er den auf den Zug entfallenden Betrag entsprechend der gesetzlichen Regelung auf 4.500 € begrenzte. Daneben begehrte er jedoch den Abzug der tatsächlichen Kosten für die U-Bahnfahrten. Da es sich um verschiedene öffentliche Verkehrsmittel handele, dürfe insoweit der Höchstbetrag überschritten werden. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber die Kosten für die U-Bahn nicht. Es trug vor, dass mehrere öffentliche Verkehrsmittel einheitlich zu behandeln seien.

Der Senat schloss sich der Ansicht des Finanzamts an und wies die Klage ab. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4.500 € greife für alle Teilstrecken ein, die nicht mit dem eigenen PKW zurückgelegt werden. Dies gelte unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken - privater PKW einerseits und öffentliche Verkehrsmittel andererseits - differenziere. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG bewusst den Plural („Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“) verwendet habe. Der Senat hat zur Fortbildung des Rechts die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## Anspruch auf Kindergeld besteht bis zum Abschluss des dualen Studiums

Mit Urteil vom 11. April 2014 (Az. 4 K 635/14 Kg) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass für ein Kind, das ein sog. duales Studium absolviert, bis zum Abschluss des Studiums Kindergeld zu gewähren ist.

Der Sohn des Klägers begann nach seinem Abitur mit einer Berufsausbildung zum Industriekaufmann. Entsprechend der Stellenausschreibung nahm er parallel hierzu ein Bachelor-Studium im Studiengang „Business Administration“ auf. Dieses setzte er nach bestandener Prüfung zum Industriekaufmann fort und arbeitete daneben 24 Stunden wöchentlich in seinem Ausbildungsbetrieb (duales Studium). Die Tätigkeit und die Studienveranstaltungen waren zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Für die Zeit nach Abschluss der Prüfung zum Industriekaufmann lehnte die Familienkasse den Antrag auf Festsetzung des Kindergeldes ab. Das Studium sei nicht begünstigt, weil der Sohn des Klägers eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausübe.

Dem folgte das Gericht nicht und gab der Klage statt. Der Sohn des Klägers habe zwar eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen. Das Studium sei jedoch trotz des Umfangs der Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche begünstigt, weil es sich hierbei um ein Ausbildungsdienstverhältnis handele. Dies ergebe sich aus den Vereinbarungen mit dem Ausbildungsbetrieb und aus der Verzahnung der Tätigkeit mit dem Studium. Entsprechend der Stellenausschreibung habe sich der Sohn mit dem Abschluss „Industriekaufmann“ noch nicht als endgültig „berufsausgebildet“ angesehen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Bereits mit Urteil vom 15. Mai 2013 (Az. 2 K 2949/12 Kg) hatte der 2. Senat des Finanzgerichts Münster ein duales Studium in vollem Umfang als begünstigte Berufsausbildung angesehen (siehe hierzu Pressemitteilung Nr. 16/2013 vom 4. November 2013).

## Kein Übernahmefehler bei falscher Angabe in der Feststellungserklärung zum steuerlichen Einlagekonto

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 25. Februar 2014 (Az. 9 K 840/12 K,F) entschieden, dass die bestandskräftige Feststellung des steuerlichen Einlagekontos nicht nach § 129 AO berichtigt werden kann, wenn das Finanzamt den in der Erklärung angegebenen Wert von null € übernommen hat.

Die Klägerin, eine GmbH, gab in ihren Erklärungen zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos für die Streitjahre 2007 bis 2009 den Wert null an bzw. ließ das Feld frei. Dementsprechend stellte das Finanzamt das steuerliche Einlagekonto jeweils mit null € fest. Da das Einlagekonto aber tatsächlich höher war, beantragte die Klägerin nach Eintritt der Bestandskraft eine entsprechende Berichtigung der Feststellungsbescheide nach § 129 AO. Nach ihrer Ansicht handele sich um Übernahmefehler, da aus den Bilanzen erhebliche Kapitalrücklagen erkennbar gewesen seien. Das Finanzamt lehnte die Änderung ab.

Der Senat teilte die Auffassung der Klägerin nicht und wies die Klage ab. Dem Finanzamt sei bei Erlass der Bescheide keine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen. Im Streitfall komme allein ein sog. Übernahmefehler in Betracht, der allerdings nicht vorliege. Für den Sachbearbeiter sei nicht erkennbar gewesen, dass die Angaben in den Erklärungen unrichtig waren. Ihm hätten zwar die

Bilanzen vorgelegen, in denen Kapitalrücklagen ausgewiesen seien. Allerdings seien diese nicht mit dem steuerlichen Einlagekonto identisch, so dass der Fehler für den Sachbearbeiter nicht erkennbar gewesen sei. Eine mangelhafte Amtsermittlung stelle keine offenbare Unrichtigkeit dar.

Zum Hintergrund: Gewährt eine Kapitalgesellschaft Einlagen an ihre Anteilseigner zurück, führt das bei diesen mangels Gewinnausschüttung nicht zu Kapitaleinkünften. Voraussetzung für eine solche nicht steuerbare Einlagenrückgewähr ist, dass entsprechende Beträge zur Verfügung stehen. Hierzu dient die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG. Ist dieses – wie im Streitfall – (bestandskräftig) mit null € festgestellt, ist eine nicht steuerbare Einlagenrückgewähr ausgeschlossen.

---

# Weitere Entscheidungen im Überblick

## Einkommensteuer

**Zum Abzug von Zivilprozesskosten, die aus einem Berufungsverfahren in einer Scheidungssache resultieren, als außergewöhnliche Belastungen** (Urteile vom 20. März 2014, Az. 5 K 1023/12 E, Rev. BFH VI R 26/04 und 5 K 1147/12 E, Rev. BFH VI R 25/14)

**Zur Frage, ob nicht abzugsfähige Betriebsausgaben in die Berechnung des nach § 34a EStG begünstigten nicht entnommenen Gewinns einzubeziehen sind** (Urteil vom 19. Februar 2014, Az. 9 K 511/14 F)

## Umsatzsteuer

**Zum Vorsteuerabzug aus einer Vorausrechnung über den Kauf eines Blockheizkraftwerks, dessen Lieferung vom Verkäufer in betrügerischer Absicht von vornherein nicht beabsichtigt war** (Urteil vom 3. April 2014, Az. 5 K 383/12 U, Rev. BFH V R 21/14)

**Zur finanziellen Eingliederung einer Schwestergesellschaft und zum Anspruch auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen wegen geänderter BFH-Rechtsprechung zur Organschaft** (Urteil vom 12. Februar 2013, Az. 15 K 4005/11 U,AO, Rev. BFH V R 15/14)

## Grunderwerbsteuer

**Zur Berechnung der Gegenleistung bei einer mehrere Jahre vor Ablauf vereinbarten Verlängerung eines Erbbaurechts** (Urteil vom 10. April 2014, Az. 8 K 3046/11 GrE)

## Verfahrensrecht

**Stellen die Übersendung der vorläufigen Prüfungsergebnisse und die Anfrage an die Oberfinanzdirektion bezüglich der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts „Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung“ im Sinne von § 171 Abs. 4 Satz 3 AO dar?** (Urteil vom 21. März 2014, Az. 4 K 3707/11 F)

**Ist die Frage, ob in verschiedenen Jahren ein gewerblicher Wertpapierhandel vorliegt, ein bestimmter Sachverhalt im Sinne von § 174 Abs. 4 AO?** (Urteil vom 8. April 2014, Az. 10 K 3960/12 E)

**Ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig, wenn die vom Finanzamt versagte Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG inzwischen mangels tatsächlicher Investition nicht mehr begehrt wird?** (Urteil vom 7. März 2014, Az. 11 K 1725/12 F, NZB BFH IV B 35-38/14)

## Kindergeld

**Zum Anspruch einer im Inland wohnhaften polnischen Staatsangehörigen für ihre in Polen beim Vater lebenden Kinder** (Urteile vom 4. April 2014, Az. 14 K 3662/11 Kg und 14 K 3663/11 Kg)

---

# Interna und mehr

## Einladung zum Referendartag

Am **25. Juni 2014** wird bereits zum vierten Mal ein Refererandartag am Finanzgericht Münster stattfinden. Hier haben an der Finanzgerichtsbarkeit interessierte Rechtsreferendare die Möglichkeit, bei einem Sitzungsbesuch und in Gesprächen mit Richtern einen Blick hinter die Kulissen des Finanzgerichts Münster zu werfen.

Zur Anmeldung geht es gleich hier .

---

**Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden Abmeldelink wieder abzubestellen. Ihre Daten werden dann vollständig gelöscht. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen. Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die anhängigen Revisionsverfahren gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 JVKostO). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden hier bereitgestellt.